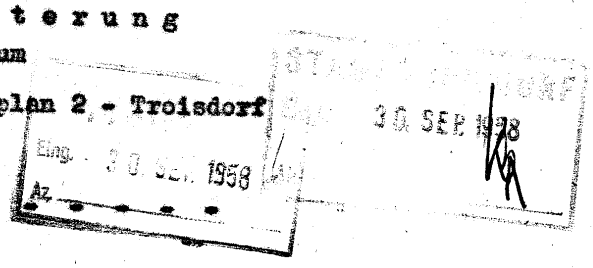
T

E r l ä u t e r u n g

zum

Durchführungsplan 2 - Troisdorf



Der Durchführungsplan 2 umfaßt das Gebiet der Ortslage zwischen Lohmarer Straße im Norden, der Alte Straße im Süden, der Straße "Am Pfuhl" bzw. der Siebengebirgsallee im Westen und der Kurgasse bzw. der Straße "Im Laach" im Osten. Der Rat der Stadt beschloß die Aufstellung des Durchführungsplanes zum Zwecke der städtebaulichen Neuordnung dieses Altstadtgebietes.

Für das Gebiet des Durchführungsplanes 2 sind alte Fluchtlinienpläne aus dem Jahre 1905 vorhanden, die jedoch im Rahmen der Neuplanung zum größten Teil nicht übernommen werden können. Ferner besteht für Troisdorf eine Baupolizeiverordnung vom 1o.7.193o mit zugehörigen Zonenplänen. Die Festlegungen der bisherigen Fluchtlinenpläne und der genannten Baupolizeiverordnung werden für das Gebiet des obigen Durchführungsplanes durch die Festlegungen des Durchführungsplanes ersetzt.

Besonders wichtige Aufgaben des Durchführungsplanes 2 sind die Festlegung aller Baulinien und Fluchtlinien in dem erfaßten Bereich, ferner die Sicherung einer städtebaulich wirksamen Platzgestaltung an der Ausmündung der Marmorgasse bzw. Taubengasse und der Aggerstraße in die Frankfurter Straße, die Sicherung der Gestaltung des neuen Kirchplatzes im Raume zwischen Mühkamp und Alte Straße, die Sicherung des Schulgeländes und Einordnung der Kirche im Winkel Lohmarer Straße - Marmorgasse. Bei Durchführung der Planung wird die jetzige Unübersichtlichkeit der Einmündung der Seitenstraßen in die Frankfurter Straße behoben. Ferner werden Flächen für den ruhenden Verkehr gewonnen und einwandfrei gelegene Haltepunkte für den Omnibusverkehr geschaffen.

Im Bereich zwischen Lohmarer Straße, Marmorgasse, Frankfurter Straße und Straße "Am Pfuhl" wird eine zusätzliche Straße vorgesehen, die ungefähr parallel zur Frankfurter Straße und Lohmarer Straße verläuft und eine volle bauliche Ausnutzung des dortigen Geländes gestattet.

Der Durchführungsplan 2 umfaßt sowohl gemischtes Gebiet als auch reine Wohngebiete. Ferner gilt das zur Zeit bereits bebaute Gebiet der Firma Reifenhäuser als Industriegebiet. Für das gemischte Gebiet entlang der Frankfurter Straße gilt die dreigeschossige geschlossene, für die Umrahmung der vorgesehenen Plätze die viergeschossige, an einer Stelle auch die dreigeschossige, Bebauung. Die übrigen Gebiete sind für zweigeschossige offene Bebauung vorgesehen. Die Ausnutzung soll, soweit möglich, im Rahmen der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Köln erfolgen. Zur Erreichung der städtebaulichen Ziele kann in Einzelfällen ein städtebaulicher Dispens erforderlich werden.

Die Dachneigung soll an der Frankfurter Straße etwa 45 Grad, an den Plätzen mit viergeschossiger Bebauung etwa 35 Grad betragen.

Die Profile der Straßen sind entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und der zu erwartenden bzw. vorhandenen Belastung der Straßen gewählt.

Eine rückwärtige Baulinie ist nicht festgelegt, jedoch sollen die Baulichkeiten in der vorgesehenen Baulinie errichtet, also nicht von ihr abgerückt werden.

Die Ordnung des Grund und Bodens erfolgt, soweit notwendig, nach § 14 des Aufbaugesetzes.

Wasserversorgung und Kanalisation sind für alle bestehenden Straßen im Bereich des Durchführungsplans 2 bereits vorhanden, für die geplanten Straßen zum baldigen Ausbau vorgesehen.

Die Kosten, die der Stadt bei der Durchführung der Planung entstehen, können wie folgt geschätzt werden:

- 3 -

Grunderwerb	ca.	130.000,- DM
Hauskauf und Abbruch	ca.	200,000,- DM
Ausbau der Straßen und Plätze	ca.	180.000,- DM
Wasserversorgung und Kanalisation	ca.	70.000,- DM

Der Planungsbeauftragte

Architekt BDA
Städteplaner

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S. 454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 22. 9. 1955 aufgestellt.

Troisdorf, den 8. 10. 1958

Stadtdirektor Bürgermeister Mitglied des Rates

Diese Erläuterung hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetz in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S. 454) in der Zeit vom 31. 10. 1958 bis 28. 11. 1958 offengelegen.

Troisdorf, den

Stadtdirektor Bürgermeister Mitglied des Rates

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S. 454) ist mit Verfügung vom 8.12.59 - 34.IV - 3o - 9.45 - 1219/ bestätigt worden, daß diese Erläuterung mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

K ö l n , den 8. Dezember 1959

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. K n o p

Siegel

Diese Erläuterung ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S. 454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 25. Januar 196o förmlich festgestellt worden.

Troisdorf, den 25. Januar 196o

gez. Dr. Kasebach
Stadtdirektor

gez. Broehl
Bürgermeister

gez. Stricker
Mitglied des Rates.